

### Beantwortung der Anfrage zur Erreichbarkeit des Erlanger Jobcenters der Erlanger Linke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

#### Vorbemerkung

Das Erlanger Jobcenter nimmt als kommunaler Träger gesetzliche Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wahr. Dabei werden die Interessen der Leistungsberechtigten, die Anforderungen einer bürgernahen Verwaltung sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Sozialdaten gleichermaßen berücksichtigt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Sozialgesetzbuches. Für alle Mitarbeitenden gelten insbesondere das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I sowie die Datenschutzbestimmungen der §§ 67 ff. SGB X.

**Frage 1** Im Versuch der Kontaktaufnahme mit dem Erlanger Jobcenter wegen eines Bürgergeld-Falles aus unserer Sozialsprechstunde blieben drei Anfragen – sowohl an die allgemeine Mailadresse als auch an die der Abteilung Bürgergeld – im Zeitraum vom 15.04.-13.05. ohne Antwort.

***Wieso ist eine Antwort des Jobcenters unterblieben bzw. ist noch mit einer Antwort des Jobcenters zu rechnen?***

#### Antwort

Zu konkreten Leistungsfällen können grundsätzlich nur gegenüber den betroffenen Leistungsberechtigten selbst oder gegenüber Personen Auskünfte erteilt werden, die hierzu wirksam bevollmächtigt sind. Die Vertretung im Verwaltungsverfahren richtet sich nach § 13 SGB X.

Liegt keine entsprechende Vollmacht vor, ist das Erlanger Jobcenter regelmäßig weder berechtigt, Auskünfte zum Bearbeitungsstand eines Antrages zu erteilen noch zu bestätigen, ob eine Person Leistungen beantragt oder bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob Anfragen von Privatpersonen, Beratungsstellen, Fraktionen, Parteien, Sozialverbänden oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gestellt werden.

Soweit Anfragen ohne entsprechende Legitimation unbeantwortet geblieben sind, kann dies auf die gesetzlichen Beschränkungen bei der Übermittlung von Sozialdaten zurückzuführen sein.

Unabhängig davon ist das Erlanger Jobcenter bestrebt, sämtliche zulässigen Anfragen zeitnah zu bearbeiten.

Sollte im konkreten Einzelfall eine wirksame Vollmacht vorgelegen haben, kann der betreffende Kommunikationsvorgang intern nachvollzogen und geprüft werden. Wir bieten in diesem Fall eine erneute Überprüfung an, einzuleiten über die Werkleitung des Erlanger Jobcenters.

**Frage 2**      ***Werden Anfragen von Stadträt\*innen allgemein nicht oder nur mit großer Verzögerung beantwortet?***

**Antwort**      Nein.

Anfragen von Stadträtinnen und Stadträten werden grundsätzlich nicht anders behandelt als Anfragen anderer Personen oder Institutionen.

Das kommunale Mandat vermittelt jedoch auch keinen Anspruch auf Zugang zu Sozialdaten einzelner Leistungsberechtigter. Das Sozialgeheimnis gilt uneingeschränkt auch gegenüber politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

**Frage 2**      ***Mit welcher Antwortzeit auf Nachfragen bzgl. Ihres Antrags müssen Antragstellende rechnen?***

**Antwort**

Eine allgemeingültige Antwortfrist kann nicht benannt werden, da die Bearbeitungsdauer von Art und Umfang des jeweiligen Anliegens abhängt.

Das Erlanger Jobcenter betreut aktuell rund 2.600 Bedarfsgemeinschaften und bearbeitet jährlich eine sehr hohe Zahl persönlicher, telefonischer, schriftlicher und digitaler Kontakte. Anliegen mit existenzsichernder Bedeutung und individueller Dringlichkeit werden hierbei prioritär behandelt.

Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere ab von:

- der Komplexität des Sachverhalts,
- der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,
- erforderlichen Rückfragen bei Dritten,
- gesetzlichen Mitwirkungspflichten,
- dem aktuellen Arbeitsaufkommen.

**Ergänzende Hinweise zur Erreichbarkeit**

Das Erlanger Jobcenter stellt Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Kontaktwege zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere persönliche Vorsprachen, telefonische Kontaktmöglichkeiten, schriftliche Anfragen, E-Mail-Kommunikation sowie digitale Zugangswege.

Ziel und gesetzlicher Auftrag ist es, Leistungsberechtigten einen möglichst niederschweligen Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen und gleichzeitig die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.

Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Sozialsprechstunden

Das Erlanger Jobcenter begrüßt ausdrücklich und unterstützt im Rahmen des rechtlich und

wirtschaftlich Zulässigen das Engagement von Beratungsstellen, Sozialverbänden, Wohlfahrtsverbänden, ehrenamtlichen Initiativen sowie politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Hierbei kann und soll auch ein Informations- und Wissenstransfer von Jobcenter zu Beratungsstellen auf Basis einer bevollmächtigten Vertretung erfolgen. Eine generelle oder allgemeine Informationspflicht darf daraus aber nicht hergeleitet oder erwartet werden.

Leistungsberechtigte können sich jederzeit durch Vertrauenspersonen vertreten oder begleiten lassen. Liegt eine schriftliche Vollmacht vor, erfolgt die Kommunikation mit den bevollmächtigten Personen selbstverständlich im rechtlich zulässigen Rahmen.

Auch Sozialsprechstunden politischer Parteien oder Wählergemeinschaften erfüllen dabei eine wichtige Beratungsfunktion. Rechtlich besitzen sie jedoch keine Sonderstellung gegenüber anderen Beratungsangeboten. Für die Übermittlung von Sozialdaten gelten dieselben Voraussetzungen wie gegenüber allen sonstigen Dritten.

### **Schlussbemerkung**

Das Erlanger Jobcenter versteht sich als bürgernaher Dienstleister für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Gleichzeitig ist es gesetzlich verpflichtet, die sensiblen Sozialdaten der Leistungsberechtigten besonders zu schützen.

Die gesetzlichen Datenschutzregelungen dienen dem Schutz der Betroffenen und gewährleisten, dass persönliche Informationen ausschließlich den hierzu berechtigten Personen zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Erlanger Jobcenter  
Manuela Ramming für die Werkleitung